**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Fahrzeugwerk Bernard Krone Werlte

GAA v. 03.2.2020 ― OL 19-166-03 ―**

Die Firma Fahrzeugwerk Bernard Krone, 49757 Werlte, Bernard-Krone-Str. 1, hat mit Schreiben vom 16.09.2019 eine Genehmigung die wesentliche Änderung einer Oberflächenbehandlungsanlage (KTL-Anlage mit Vorbehandlung, Pulverbeschichtung), mit derzeit 317 m3 Gesamtinhalt am Standort in 49757 Werlte, Bernard-Krone-Str. 1 Gemarkung Werlte , Flur 007, Flurstück(e) 101/24, 101/37, 101/60, 101/30, 101/233, 101/207 beantragt. Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5, 9 Absatz 4 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

* Insgesamt wurde das Wirkbadvoluemen von 317 m³ auf 322 m³ erhöht.
* Das Wirkbadvolumen wurde in der Vorbehandlung und im KTL-Bereich geändert.
* Entfall des geplanten BHKW-Raumes. Das BHKW verbleibt an dem vor dem 12.05.2017 genehmigtem Ort bestehen.
* Errichtung Notstromaggregat auf dem Technikgebäude innerhalb der neuen Produktionshalle.
* Die räumliche Anordnung des Technikgebäudes, der Chemikalienlagerung und der Abwasserbehandlungsanlage wurden getauscht.
* Es hat eine Verdopplung der Anzahl der Gegenbehälter der Vorbehandlung bei nahezu unverändertem Gesamtvolumen stattgefunden.
* Die Abwasserbehandlungsanlage wurde angepasst.
* Mehrere Abluftführungen wurden angepasst.
* Die Abluft der Pulveröfen wird anstelle einer Abluftöffnung über 2 Abluftöffnungen mit je 5 Rohrbündeln über Dach abgeleitet.
* Die Höhe der Abluftöffnung der Strahlanlage wurde von 23,6 m auf 19 m verringert.
* Die Abluftführung der Esse und der Kühlzone wurden getrennt und die Höhe der Austrittsöffnung von 23,6 m auf 18 m verringert.
* Die Örtlichkeit der Abfallsammelstelle wurde geändert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs.4 UVPG i. V. m. Nr. 3.9.1 – für die Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m3 oder mehr gemäß Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

**Begründung:**

Die Lärmsituation für den Gesamtbetrieb Fahrzeugwerk Bernard Krone wurde für das Ursprungsvorhaben gutachterlich untersucht. Danach hat eine Abnahmemessung entsprechend der Vorgaben der Genehmigung vom 12.05.2017 stattgefunden.

Die Abnahmemessung kommt im Hinblick auf das Schutzgut Mensch zu folgenden Ergebnissen: unter Berücksichtigung schalltechnischer Vorgaben werden die einzuhaltenden Immissionszielwerte aus den schalltechnischen Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 82 und Nr. 83 der Samtgemeinde Werlte durch den Gesamtbetrieb der Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG an den betrachteten Immissionspunkten in den umgebenden Wohngebieten eingehalten bzw. unterschritten. Unzulässige Spitzenpegel nach TA-Lärm sind durch den geplanten Gesamtbetrieb nicht zu erwarten.

Für die Oberflächenbehandlungsanlage wurde eine Abnahmemessung hinsichtlich der Luftschadstoffe durchgeführt.

Diese kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass mit den durchgeführten Änderungen der Anlage einschließlich der Abluftreinigungsanlage (TNV) und der Ableitung der relevanten Emissionen über Schornsteine mit geänderten Schornsteinhöhen die Geruchsimmissionssituation gegenüber dem Planzustand nicht erheblich ändert und die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohngebiete, so wie in der Genehmigung festgelegt, eingehalten werden.

Die Staub- und Luftschadstoffemissionen unterschreiten die Bagatellmassenströme gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft auch mit den geänderten Schornsteinhöhen und Abluftvolumenströmen. Eine Immissionsbetrachtung war und ist nicht erforderlich.

Die Abnahmemessung der Quellen 1 Strahlanlage, 3 TNV und 6 Abluft der Pulvereinbrennöfen vom 12.03.2019 der Zech Umweltanalytik GmbH Nr. LX14424.3/01 bestätigt die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte der Genehmigung vom 12.05.2017.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.